

Nr. 0047

Stand 01/2020

FI

Fach-Information

Psychische Beeinträchtigungen

Handlungshilfe (Re-)Integration

Inhaltsverzeichnis

- 1 Innerbetriebliche Empfehlungen
- 2 Besonderheiten bei psychischen Beeinträchtigungen
- 3 Leistungen zur Teilhabe
- 4 Häufig gestellte Fragen
- 5 Außerbetriebliche unterstützende Organisationen
- 6 Unterstützung durch die BGHM



Einleitung:

Unternehmen sind verpflichtet, Beschäftigten, die länger als 6 Wochen/Jahr arbeitsunfähig sind, eine Maßnahme nach SGB IX § 167.2 anzubieten. Das Verfahren ist für Beschäftigte freiwillig.

Die Erfahrung zeigt: Eingliederungsprozesse nach einer Krankheit scheitern oft an Vorurteilen und der Angst, Fehler zu machen.

Um die Verunsicherung auszuräumen, sollte geklärt werden, wie eine betroffene Person angesprochen wird oder ob Besonderheiten im Sinn der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (§§ 7 und 15-18) berücksichtigt werden müssen. Diese FI – entstanden in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen – bietet eine Unterstützung für diese Fälle an und nennt Adressen wichtiger Organisationen und Servicestellen. Bei der Suche nach dem richtigen Kostenträger oder der „passenden Leistung“ bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Betroffenen wichtige Hilfestellungen: www.bar-frankfurt.de/

1 Innerbetriebliche Empfehlungen

Es ist sinnvoll, eine Betriebsvereinbarung oder Betriebsregelung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement abzuschließen. (Beispiele: www.boeckler.de/33359.htm)

Die Bestandteile sind:

- Art und Ablauf des Verfahrens, inklusive der „Rückmeldeschleifen“
- Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- Notfallmaßnahmen bei akuten Problemen während der Eingliederung
- Liste außer- und innerbetrieblicher Ansprechpartner für Betroffene und Führungskräfte
- Maßnahmen bei erfolglosen Versuchen

Während der Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sollte ein freiwilliges Kontaktangebot gemacht werden, um schnell und zielgerichtet reagieren zu können.

Nach Zustimmung der betroffenen Person ...

1. ...sollte ein zeitlich begrenzter, schriftlicher Einarbeitungsplan erstellt werden.
2. ... wird die Einbeziehung der Kostenträger, der behandelnden Klinik oder des behandelnden/zuständigen Arztes/Betriebsarztes oder der behandelnden/zuständigen Ärztin/Betriebsärztin und der Sicherheitsfachkraft sowie dem zuständigen Integrationsamt ausdrücklich empfohlen, um die Über- oder Unterforderung der betroffenen Person zu vermeiden und um über öffentliche Leistungen der Teilhabe verfügen zu können.
3. ... ist es sinnvoll, dass sich innerbetriebliche Patinnen oder Paten für die Zeit der Wiedereingliederung zusammen mit den Betroffenen den Problemen widmen.
4. ... kann es unterstützend wirken, die außerbetrieblichen Bezugspersonen der Betroffenen einzubeziehen.
5. Bei länger dauernden Arbeitserprobungen ist eine regelmäßige Rückmeldung der Betroffenen an die Unternehmensleitung/den Vorgesetzten dringend zu empfehlen.

- Bei gefährlichen Arbeiten, regelmäßiger Einnahme von Medikamenten oder anderen krankheitsbedingten Einschränkungen ist eine tätigkeitsbezogene Eignung durch den arbeitsmedizinischen Dienst festzustellen und das Gefährdungspotenzial individuell einzuschätzen.

Der Erfolg der Maßnahmen hängt maßgeblich von der Offenheit in der Kommunikation aller Beteiligten ab und davon, wie die betroffene Person dennoch, im Sinn der sozialen Verantwortung, unterstützt werden kann.

2 Besonderheiten bei psychischen Beeinträchtigungen

Eine kurzfristige Beeinträchtigung der psychischen Funktionsfähigkeit, zum Beispiel durch schwere Unfälle, Rauschzustände, Arbeitsüberlastung oder Schicksalsschläge, ist nicht gleichzusetzen mit einer diagnostizierten psychischen/psychiatrischen Erkrankung. Deren Folgen für das Arbeitsleben sind außerdem sehr unterschiedlich zu bewerten. Viele psychische Störungen sind so gut behandelbar, dass eine vollständige Reintegration an den Arbeitsplatz sehr gut möglich ist:

- Hinweise zu den Auswirkungen einzelner psychischer Störungsbilder auf das Arbeitsleben finden Sie hier: www.bagrpk.de/wp-content/uploads/2016/12/110701-BAR-Arbeitshilfe-psychische-Erkrankungen.pdf
- Hinweise zum Umgang mit psychisch beeinträchtigten Beschäftigten unter: www.bghm.de / Webcode: 605 und unter: www.dgfp.de/fileadmin/user_upload/DGFP_e.V//Medien/Publikationen/Praxispapiere/201106_Praxispapier_Umgang-mit-psychischer-Beanspruchung-Leitfaden.pdf

3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Nach dem Sozialgesetzbuch IX gelten Menschen als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 SGB IX). Dann haben sie Anspruch auf folgende Leistungen:

- medizinische und berufliche Rehabilitationsleistungen (inkl. Lohnkostenzuschüsse)
- Leistungen für Arbeitsassistenz oder technische Arbeitshilfen
- Hilfe bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen
- psychosoziale Beratung
- finanzielle Leistungen zur Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze
- Zuschüsse zu Gebühren bei der Berufsausbildung; bei Jugendlichen die Kosten der Ausbildung
- ambulante Ergotherapie (über eine ärztliche Verordnung)

4 Häufig gestellte Fragen

Ab wann gilt jemand als psychisch krank oder psychisch beeinträchtigt?

Häufige, intensive und lang andauernde Normabweichung des Erlebens, Befindens und Verhaltens deuten auf eine psychische Erkrankung hin. Diese Erkrankungen werden in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) als „Psychische Störungen und Verhaltensstörungen“ beschrieben. Die häufigsten sind Angsterkrankungen und Depressionen.

Oft gehen diese Krankheiten für die betroffene Person mit Leid, Angst, Verunsicherung sowie einem Verlust an Freiheit einher. Vor allem andauernde Krankheitszustände können die Lebensqualität in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit einschränken und zu Veränderungen im Sozialverhalten führen.

Psychische Belastung und Erkrankung beeinflussen sich gegenseitig: Wenn ein Mensch psychisch beeinträchtigt ist, können die Ursachen hauptsächlich in der Person selbst, aber auch im privaten oder beruflichen Umfeld liegen. Auf der anderen Seite stellt zum Beispiel eine Depression selbst auch einen Stressfaktor dar, der die Leistungsfähigkeit einer Person am Arbeitsplatz beeinträchtigt.

In jedem Fall ist es wichtig, eine offene und vorurteilsfreie Kommunikation über psychische Probleme zu fördern, um sie frühzeitig zu erkennen und unterstützend einzugreifen. Fehlzeiten, Veränderungen des Leistungsvermögens, kollegiale Konflikte oder „Mobbingprozesse“ sollten mit professioneller Unterstützung früh angesprochen werden. Wenn psychische Erkrankungen rechtzeitig behandelt werden, kann oft eine Chronifizierung verhindert werden.

Psychiaterin, Psychologe, Therapeutin – da steigt ja keiner durch?!

Es handelt sich dabei um verschiedene Berufsbezeichnungen mit unterschiedlichen Ausbildungsgängen. Eine gute Beschreibung finden Sie unter:

www.psychomeda.de/psychotherapie/psychologe-psychiater-psychotherapeut.html

Wie kann der Unfallversicherungsschutz gesichert werden?

Die Gefährdungsbeurteilung (nach Arbeitsschutzgesetz) sollte auch Aussagen zu den Leistungsvoraussetzungen der Beschäftigten beinhalten. Zwingend erforderlich ist die Rücksprache mit den medizinischen Fachkräften und der Sicherheitsfachkraft. Außerdem sollten behandelnde Therapeuten und Therapeutinnen (Klinik/Praxis) zu den Einsatz- und den Tätigkeitsmöglichkeiten der betroffenen Person befragt werden. In Zweifelsfällen berät Sie ihre Berufsgenossenschaft.

Was ist eine stufenweise Wiedereingliederung?

Die (stufenweise) Eingliederung ist eine Maßnahme nach § 74 des Sozialgesetzbuchs V und soll arbeitsunfähige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach längerer schwerer Krankheit schrittweise an die volle Arbeitsbelastung heranführen, um den Übergang zur vollen Berufstätigkeit zu erleichtern. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach ärztlicher Feststellung die bisherige Tätigkeit teilweise wieder verrichten kann und sich, in Absprache mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, mit der stufenweisen Eingliederung einverstanden erklärt. Die Arbeitsunfähigkeit, im Sinn des Krankenversicherungsrechts, bleibt dabei aber bestehen.

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sollte dann aufgefordert werden, auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Art und den Umfang der möglichen Tätigkeiten sowie die täglich verantwortbare Arbeitszeit anzugeben. In geeigneten Fällen ist zuvor eine Stellungnahme der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes einzuholen. Neben der Erprobung der Arbeitszeit sollte bei psychischen Erkrankungen ein besonderes Augenmerk auf den Aufgabenbereich und das kollegiale Umfeld gelegt werden. In der Gesetzlichen Unfallversicherung läuft diese Maßnahme unter dem Begriff Arbeits- und Belastungserprobung (ABE).

Wie spricht man Beschäftigte an, die eine Psychotherapie hinter sich haben und psychisch labil wirken?

Menschen mit psychischen Erkrankungen wirken manchmal im kollegialen Miteinander abweisend oder kontaktscheu.

ABER: Dahinter steckt oft eine Handlungsunsicherheit, der Versuch niemanden zu enttäuschen und der tiefe Wunsch, ganz normal behandelt zu werden. Wenn Sie den Integrationsprozess unterstützen wollen, suchen Sie als Kollegin oder Kollege vorurteilsfrei das Gespräch: Die Frage „Was wünschst Du Dir, wie sollen wir mit Dir umgehen?“ kann in diesem Zusammenhang eine sehr „befreiende“ Wirkung haben.

5 Außerbetriebliche unterstützende Organisationen

- Grundsatzinformationen zum „BEM“ durch das BMAS www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/betriebliches-eingliederungsmanagement.html
- Psychiatrie Netz in Deutschland www.psychiatrie.de/
- Bundesverband der Angehörigen www.bapk.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen e.V. www.bagrpk.de
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) www.dgppn.de
- **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/bem/index.jsp
Webcode: d1085784
- Therapeuten- und *Ärztevermittlung* – bundesweit: 116 177 (auch als Smartphone-App oder unter www.kbv.de)

6 Unterstützung durch die BGHM

Die BGHM unterstützt mit Seminaren zum Thema und bietet Beratung und Hilfen im Unternehmen an:

www.bghm.de